

Verordnung der Gemeinde Gornau über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) sowie § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss Nr. 393/23 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten oder Beschilderung für digitalen Parkschein werden in der Gemeinde Gornau Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Parkplatz	erste 30 min	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	Tagesticket
Stellplatz "Schlossblick" Witzschdorf	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	10,- €

(2) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gornau, den 12.12.2023


Wollnitzke
Bürgermeister

